

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Forschung und Technologie (17. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu der Sitzstaatvereinbarung vom 10. Dezember 1974 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen
Laboratorium für Molekularbiologie
— Drucksache 7/3332 —**

A. Problem

Das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL) mit Sitz in Heidelberg hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit europäischer Staaten in der Grundlagenforschung, in der Entwicklung neuzeitlicher Instrumente und in der Lehre auf höherer Ebene auf dem Gebiet der Molekularbiologie sowie in anderen hiermit wesentlich zusammenhängenden Forschungsbereichen zu fördern. In der Sitzstaatvereinbarung verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, dem Laboratorium ein Grundstück zur Verfügung zu stellen und das Grundstück in baureifen Zustand zu bringen. Dem Laboratorium und dem Personal werden die Vorrechte und Immunitäten eingeräumt, die bei internationalen Organisationen üblich sind, wie Befreiungen von der Gerichtsbarkeit, der Besteuerung und der deutschen Sozialversicherung, ferner Erleichterungen in bezug auf Nachrichtenverkehr, Ein- und Ausreise, zollfreie Einfuhr der persönlichen Habe u. ä.

B. Lösung

Die Sitzstaatvereinbarung bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körper-

schaften, weil sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Einmütige Billigung im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Zu den Kosten wird der Haushaltsausschuß seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert vorlegen.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Laermann und Lenzer

Der Gesetzentwurf ist mit Datum vom 6. März 1975 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 162. Sitzung am 10. April 1975 an den Ausschuß für Forschung und Technologie federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden.

Der Technologieausschuß hat seine Beratung in der Sitzung am 16. April 1975 unter Einbeziehung

der im Wege der Mitberatung am selben Tage abgegebenen Stellungnahme des Haushaltsausschusses, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, abgeschlossen. Im übrigen wird der Haushaltsausschuß seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben.

Der Ausschuß hält einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs für zweckmäßig und beschloß daher, dem Hohen Hause die entsprechende Beschlußfassung zu empfehlen.

Bonn, den 16. April 1975

Dr. Laermann **Lenzer**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3332 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. April 1975

Der Ausschuß für Forschung und Technologie

Dr. Lohmar **Dr. Laermann** **Lenzer**
Vorsitzender Berichterstatter